



Beitrittserklärung Mitgliedschaft

Hiermit erkläre ich den Beitritt zum Obst und Gartenbauverein Nieder-Beerbach e.V. und erkenne die Vereinssatzung (aktuelle Satzung siehe Rückseite oder unter <https://www.ogv-beerbach.de/satzung>) sowie den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag an.

Persönliche Daten Hauptmitglied

Name	Vorname	
Straße & Hausnr	Postleitzahl	
Email	Wohnort	
Geburtsdatum	Telefonnummer	OGV News WhatsApp <input type="checkbox"/>
IBAN	Bankinstitut / BIC <input type="checkbox"/> Abweichender Kontoinhaber (Name)	

Weitere Familienmitglieder

Namen	Vorname	Geb Datum

SEPA-Lastschriftmandat: Mit dieser Beitrittserklärung ermächtige(n) ich/wir den OGV Nieder-Beerbach e.V. die anstehenden Forderungen/Zahlungen (Mitgliedsbeiträge, ggf. Kursteilnahmegebühren etc.), von obenstehendem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom OGV Nieder-Beerbach auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unseren Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Unsere Gläubiger-Identifikations-Nr. lautet DE50ZZZ0000063671**

X

(Datum / **Unterschrift** Hauptmitglied / Kontoinhaber)

X

evtl abweichender Kontoinhaber)

DATENSCHUTZERKLÄRUNG Ich willige ein, dass der Obst- und Gartenbauverein Nieder-Beerbach e.V., als verantwortliche Stelle, die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten, wie Namen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adressen und Telefonnummern und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und genutzt werden. Eine Übermittlung von Teilen der Daten an den jeweiligen Dachverband findet nur im Rahmen der in den Satzungen des Dachverbandes fest-gelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zweck der Mitgliederverwaltung und zum Zwecke der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln. Eine Datenübermittlung an Dritte, außerhalb Dachverbandes findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen oder steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Neben dem Recht auf Auskunft bezüglich der zu seiner Person bei dem Verantwortlichen (OGV Nieder-Beerbach e.V.) gespeicherten Daten hat jedes Mitglied, im Rahmen der Vorgaben der DSGVO, das Recht, der Speicherung der Daten, die nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für bestimmte Zeiträume vorgehalten werden müssen, für die Zukunft zu widersprechen. Ferner hat das Mitglied, im Falle von Fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht

X

(Datum / **Unterschrift** Hauptmitglied

X

evtl Beziehungsberechtigte / abweichender Kontoinhaber)

Ich willige ein, dass der OGV Nieder-Beerbach e.V. meine E-Mail-Adressen und, soweit erhoben, auch meine Telefonnummern zum Zwecke der Kommunikation nutzt. Eine Übermittlung von E-Mail-Adressen und Telefonnummern wird weder an den Dachverband noch an Dritte vorgenommen

Ich willige ein, dass der OGV Nieder-Beerbach e.V. Bilder von vereins-bezogenen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie nicht kompromittierende Bilder von Einzelpersonen oder Kleingruppen auf der Website des Vereines oder sonstigen Vereinspublikationen veröffentlicht und an die Presse zum Zwecke der Veröffentlichung ohne spezielle Einwilligung weitergibt.

X

(Datum / **Unterschriften** Neumitglieder

X

evtl. Erziehungsberechtigte)

Mitgliedsbeiträge pro Jahr (Einforderung ab 01.Juli oder 1. Okt.)

Einzelmitgliedschaft (ab 18 Jahre)	10,00 €	Familienmitgliedschaft (2 Erwachsene & Kinder bis 25)	14,00 €
Paare	14,00 €		

Satzung des Obst- und Gartenbauverein Nieder-Beerbach e.V. (Mühlthal)

Präambel

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen - wird im nachfolgenden Text auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Obst- und Gartenbauverein Nieder-Beerbach e. V.". Nachstehend Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Nieder-Beerbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Obst-, Gemüse- und Gartenbaus und des Vogelschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beratung, Ausbildung und Fortbildung auf allen Gebieten des Obst- und Gartenbaus. Der Gartenbauverein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

- Die Förderung des Obstbaues und der Gartenkultur.
- Die Durchführung von fachlichen Vorträgen & praktischen Übungen.
- Die Begehung von Gärten und Fluren.
- Fachliche Unterweisung in Fragen des Obstbaues, der Gartenkultur sowie des Vogelschutzes.
- Die Veranstaltung von Obst- und Gartenbauausstellungen.
- Lehrfahrten zum Zwecke der Weiterbildung der Mitglieder.
- Die Zusammenarbeit mit interessensgleichen Vereinen.
- Die Förderung der Ortsverschönerung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder am Vereinszweck interessierte Bürger werden. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch Aushändigung einer Vereinssatzung wird die Mitgliedschaft bestätigt. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten und für die Vereinsinteressen einzutreten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Austrittserklärung: Diese ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären. Sie endet zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss: Dieser ist zulässig, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, eine den Bestrebungen des Vereins zuwiderlaufende Tätigkeit ausübt und fortsetzt, oder seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Nach vorliegender Abmahnung und vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Vereinsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 4 Wochen zu gewähren. Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Dies gilt auch für Mitglieder die freiwillig austreten.

§ 6 Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Diese ist nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.
2. Diese wird von dem Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter schriftlich einberufen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Aus zwingenden Gründen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden: a) auf Verlangen des Vorsitzenden, b) auf Verlangen der einfachen Mehrheit des Vorstandes, c) auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Dies ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand zu beantragen.
5. Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder drei Wochen vorher schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
6. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden eingegangen sein. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter, sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Anträge kommen nur zur Abstimmung, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen ist. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Erfolgt kein Widerspruch, kann durch Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
2. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Sie bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Der Vereinsvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Rechner.
2. Außerdem sollten dem erweiterten Vorstand ein Schriftführer und maximal vier Beisitzer angehören.
3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechner. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vereinsvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
5. Der Vereinsvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
6. Der Vereinsvorstand kann wieder gewählt werden. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Der Vereinsvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, welche nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Der geschäftsführende Vorstand verfügt über die finanziellen Mittel nach Maßgabe der Satzung und der Hauptversammlung.
9. Es sind Niederschriften der Vorstandssitzungen anzufertigen und zu unterschreiben. Dies hat grundsätzlich durch den Schriftführer zu erfolgen.
10. Der Rechner führt die Vereinskasse und erstattet den Kassenbericht. Die Kasse wird jährlich von zwei gewählten Kassenprüfern überprüft. Diese haben der Hauptversammlung über die Kassenführung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes. Um Kontinuität zu gewährleisten, wird jedes Jahr ein neuer amtierender Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.

§ 10 Mittel des Vereins

1. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben wird jährlich ein Vereinsbeitrag erhoben, dessen Höhe, Art und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Beitrag ist bis 1. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Es soll nach Möglichkeit bargeldloser Zahlungsverkehr angestrebt werden.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins muss durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vereinsvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder die Einberufung von 49,9 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Sollte der Fall eintreten, dass weniger als 50 % der Mitglieder anwesend sind, muss der Vorstand erneut zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. In diesem Fall sind die anwesenden Mitglieder berechtigt über die Vereinsauflösung zu entscheiden.
4. Die Vereinsauflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

§ 12 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins, beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens für soziale Zwecke in Nieder-Beerbach.

§ 13 Ehrungen von Personen

Personen, die sich um Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes eine entsprechende Ehrung erfahren.

Die Vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. März 2015 in Nieder-Beerbach beschlossen und beim Amtsgericht Darmstadt am 21. Mai 2015 eingetragen.